

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher
Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEuglG)**

Punkt 17 der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 19 (Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

Artikel 19

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe "100 Deutsche Mark" durch die Angabe "100 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe "20 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "10.200 Euro" ersetzt.

...

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Angabe "80 000 Deutsche Mark" durch die Angabe " 40.800 Euro" und in Buchstabe b und c die Angabe "20 000 Deutsche Mark" jeweils durch die Angabe " 10.200 Euro" ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe "80 000 Deutsche Mark" jeweils durch die Angabe " 40.800 Euro" ersetzt.
 - c) In Nummer 9 wird die Angabe "10 000 Deutsche Mark" durch die Angabe " 5.100 Euro" ersetzt.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe " 255.000 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe "100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe " 51.000 Euro" ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 16

Freibeträge

- (1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb
 1. des Ehegatten in Höhe von 306.000 Euro;
 2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 204.000 Euro;
 3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 51.000 Euro;
 4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 10.200 Euro;
 5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5.100 Euro.

...

- (2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 1 000 Euro."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "255.000 Euro" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 (§ 15 Abs. 1) für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe gewährt:

1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren in Höhe von 51.000 Euro;
2. bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren in Höhe von 40.800 Euro;
3. bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren in Höhe von 30.600 Euro;
4. bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren in Höhe von 20.400 Euro;
5. bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Höhe von 10.200 Euro."
6. In § 18 wird die Angabe "500 Deutsche Mark" durch die Angabe "250 Euro" ersetzt:
7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

”(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
51.000	7	12	17
255.000	11	17	23
510.000	15	22	29
5.100.000	19	27	35
12.750.000	23	32	41
25.500.000	27	37	47
über 25.500.000	30	40	50

8. In § 19a Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe "100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "51.000 Euro" ersetzt.
9. In § 20 Abs. 7 wird die Angabe "1 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "500 Euro" ersetzt.
10. In § 22 wird die Angabe "50 Deutsche Mark" durch die Angabe "25 Euro" ersetzt.
11. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

”(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 19 des Gesetzes vom.....(BGBl. I S) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist oder entsteht.”

Begründung:

Im Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz sind sämtliche DM-Beträge generell im Verhältnis 2 : 1 und damit stets und im Einzelfall massiv zu Ungunsten des Steuerpflichtigen umgestellt worden; das widerspricht der erklärten Zielsetzung des Gesetzes und führt zu einer Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Eine Steuererhöhung soll mit der Umstellung auf Euro nicht verbunden sein; die Euro-Beträge werden deshalb so nah wie möglich an die Beträge angenähert, die sich bei genauer Umrechnung ergeben würden. Dem Ziel der Vereinfachung wird dadurch entsprochen, dass die umgerechneten Beträge auf volle hundert Euro bzw. volle tausend Euro gerundet werden.